

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER JANSEN MEDICARS

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Jansen Maarssen T.M.I. B.V., im Folgenden als „Jansen Medicars“ bezeichnet, befasst sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Verkauf von fahrbarem Mobiliar, Tragesystemen, maßgeschneiderten Lösungen für medizinische Geräte u.a., im Folgenden als „Sachen“ bezeichnet.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle nationalen und internationalen Kaufverträge zwischen der Jansen Medicars und ihren Abnehmern, ihre Offerten und Angebote an Abnehmer sowie Kaufbestellungen von Abnehmern, im Folgenden als „Kunde(n)“ bezeichnet.
- 1.3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, insoweit die Jansen Medicars und der Kunde sie ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 1.4. Insoweit der Kunde in seiner Kaufbestellung oder der Annahme von Offerten oder Angeboten auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, so wird deren Anwendung ausdrücklich abgelehnt.

2. Offerten, Angebote und Kaufbestellungen

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, sind Offerten und Angebote unverbindlich.
- 2.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, sind Offerten und Angebote 30 Tage ab Datum der Offerte oder des Angebots gültig.
- 2.3. Kaufbestellungen hat der Kunde schriftlich an die Jansen Medicars zu adressieren.

3. Zustandekommen eines Kaufvertrags

- 3.1. Ein Kaufvertrag zwischen der Jansen Medicars und dem Kunden kommt mit dem Eingang der Angebotsannahme durch den Kunden bei Jansen Medicars zustande. Aus der Angebotsannahme muss hervorgehen, dass sich der Kunde mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.
- 3.2. Der Inhalt der Bestellbestätigung, die Jansen Medicars dem Kunden übersendet, gilt als vollständig und korrekt, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Versand der Bestellbestätigung schriftlich Einwände dagegen erhebt.
- 3.3. Änderungen des Kaufvertrags sind nur wirksam, wenn der Kunde und die Jansen Medicars sie schriftlich vereinbart haben.

4. Qualität und Beschreibung

- 4.1. Die Jansen Medicars verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, Sachen zu liefern, die mit der in der Bestellbestätigung aufgeführten Beschreibung, Qualität und Menge der Sachen übereinstimmen und den von der Jansen Medicars angegebenen Produktspezifikationen entsprechen.
- 4.2. Die Jansen Medicars gewährleistet, dass der Entwurf, die Zusammensetzung und die Qualität der Sachen, die gemäß Kaufvertrag zu liefern sind, in jeder Hinsicht die diesbezüglich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für eine normale Verwendung geltenden gesetzlichen oder anderen behördlicherseits gestellten Anforderungen erfüllen.
- 4.3. Die Jansen Medicars garantiert nicht, dass die Sachen für den Zweck geeignet sind, für den der Kunde sie verwenden will, und zwar auch dann nicht, wenn der Jansen Medicars dieser Zweck mitgeteilt wurde, es sei denn, dass die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben.

- 4.4. Die Jansen Medicars hat das Recht, in den Spezifikationen oder den Zusammensetzungen der Sachen oder in Protokollen, die mit von der Jansen Medicars verkauften Sachen in Zusammenhang stehen, Ersetzungen oder Änderungen vorzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Ersetzungen oder Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die allgemeine Anwendbarkeit der Sachen haben und dass Änderungen, die sich auf die Form, die Eignung und die Funktionsweise der Sache auswirken, nicht ohne Einwilligung des Kunden vorgenommen werden.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1. Die Jansen Medicars bemüht sich darum, die Sachen innerhalb der von ihr gesetzten Lieferfrist zu liefern. Die gesetzte Lieferfrist ist jedoch eine ungefähre Frist und die Jansen Medical hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. Die von der Jansen Medicars gesetzte Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Jansen Medicars sämtliche für die Umsetzung des Vertrags erforderlichen Daten, die der Kunde der Jansen Medicars bereitzustellen hat, sowie die gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung erhalten hat.
- 5.2. Die zu liefernden Sachen werden an die in der Bestellbestätigung enthaltene Anschrift adressiert und von der Jansen Medicars ordnungsgemäß verpackt, es sei denn, dass das Wesen der Sachen dieser Verpackung entgegensteht. Die Lieferung der Sachen, im Folgenden als „Lieferung“ bezeichnet, erfolgt, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, Ex Works ab Maarssen, Niederlande (Incoterms 2000).
- 5.3. Sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt der Geschäftssitz der Jansen Medicars als Lieferort, im Folgenden als „Lieferpunkt“ bezeichnet. Der Kunde akzeptiert, dass er vollumfänglich die Gefahr für die Sachen trägt, sobald die Sachen den Lieferpunkt verlassen.
- 5.4. Sämtliche mit dem Transport der Sachen vom Lieferpunkt zusammenhängenden Kosten, insbesondere die Fracht- und die Versicherungskosten, trägt der Kunde. Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für alle erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen.
- 5.5. Unter „Lieferung“ wird die Übereignung der Sachen an den Kunden oder, im Falle des Kaufs mit Eigentumsvorbehalt, die Übertragung der Verfügungsgewalt über die Sache an den Kunden verstanden.
- 5.6. Sollte die Jansen Medicars die Sachen nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist liefern, haftet sie nicht für die Folgen einer Fristüberschreitung. Die Jansen Medicars ist zu keinerlei Ersatzleistungen an den Kunden verpflichtet. Der Kunde hat in dem Fall das Recht, die Jansen Medicars nach Ablauf dieser Frist schriftlich dazu aufzufordern, die Sachen innerhalb von vier Wochen zu liefern. Bei Überschreitung dieser Nachfrist hat der Kunde das Recht, den Vertrag aufzulösen.
- 5.7. Die Sachen gelten als vom Kunden angenommen, sobald sie vom Lieferpunkt abtransportiert wurden. Die Jansen Medicars schreibt lediglich Sachen gut, die hinsichtlich Typ oder Menge nicht der Bestellbestätigung entsprechen, sofern die nichtkonformen Sachen zurückgesandt werden und der Kunde dies innerhalb von acht Tagen ab Erhalt der Sachen mitteilt. Rügen in Bezug auf äußerlich wahrnehmbare Mängel oder Beschädigungen sind der Jansen Medicars innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Sachen mitzuteilen. Andernfalls erlischt jeglicher Mängelanspruch.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Jansen Medicars bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises für die Sachen Eigentümer der dem Kunden gelieferten Sachen. Falls die Jansen Medicars im Rahmen dieses Kaufvertrags für den Kunden vom Kunden zu vergütende Arbeiten ausführt, gilt der Eigentumsvorbehalt so lange, bis der Kunde auch die daraus hervorgehenden Forderungen der Jansen Medicars beglichen hat. Überdies gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die die Jansen Medicars im Zuge der Verletzung einer oder mehrerer Pflichten des Kunden gegenüber der Jansen Medicars erhalten sollte.
- 6.2. Solange das Eigentum nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist es dem Kunden vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 8 dieses Artikels untersagt, die Sachen Dritten zu verpfänden oder Dritten ein Recht an den Sachen einzuräumen.

- 6.3. Zur weiteren Sicherung von Forderungen, die nicht von Artikel 92 Absatz 2 von Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erfasst sind und die die Jansen Medicars auf irgendeiner Grundlage gegen den Kunden haben sollte, behält sich die Jansen Medicars bereits jetzt das Recht zur Bestellung von Pfandrechten an gelieferten Sachen vor, die durch Zahlung in das Eigentum des Kunden übergegangen sind und sich noch in den Händen des Kunden befinden.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum der Jansen Medicars aufzubewahren.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und der Jansen Medicars die diesbezüglichen Versicherungsscheine auf ihr erstes Ersuchen hin zur Einsicht auszuhändigen. Aus den genannten Versicherungen hervorgehende Ansprüche des Kunden gegen die Versicherer der Sachen verpfändet der Kunde der Jansen Medicars auf ihr Ersuchen hin zur weiteren Sicherung der Forderungen der Jansen Medicars gegen den Kunden.
- 6.6. Falls der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber der Jansen Medicars verletzt oder die Jansen Medicars berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass er diese Pflichten verletzen wird, hat die Jansen Medicars das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als ihr Eigentum einzufordern und zurückzunehmen.
- 6.7. Nach der Rücknahme wird dem Kunden ein Betrag in Höhe des Marktwerts, höchstens jedoch der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der Kosten, die der Jansen Medicars durch die Rücknahme entstanden sind, gutgeschrieben.
- 6.8. Es ist dem Kunden erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit Dritten zu verkaufen und zu übertragen, sofern sich der Kunde bei seinen Abnehmern entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels einen Eigentumsvorbehalt ausbedingt.

7. Preise

- 7.1. Die Preise für die Sachen gehen aus der Preisliste, den Angeboten und den Offerten der Jansen Medicars hervor. Die von der Jansen Medicars angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.) und anderer behördlicher Abgaben.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, den von der Jansen Medicars angegebenen Preis sowie die dafür geltenden Steuern und Abgaben, ausgenommen der Steuern auf das Nettoeinkommen der Jansen Medicars, zu entrichten, es sei denn, dass der Kunde gegenüber der Jansen Medicars nachweist, dass er von den geltenden Steuern und Abgaben befreit ist.
- 7.3. Die Jansen Medicars hat das Recht, ihre Preise von Zeit zu Zeit zu ändern, ohne den Kunden darüber vorab zu unterrichten. Preiserhöhungen gelten für Kaufbestellungen, die nach Inkrafttreten der Preiserhöhung eingehen.
- 7.4. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Euro innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum auf ein von der Jansen Medicars angegebenes Bankkonto. Der Kunde hat nicht das Recht, eine angebliche Gegenforderung seinerseits vom Kaufpreis abzuziehen.
- 7.5. Die Jansen Medicars hat das Recht, jederzeit eine Anzahlung oder die vollständige Vorauszahlung einer Bestellung beziehungsweise eine andere Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, bevor sie mit der Umsetzung des Vertrags beginnt oder fortfährt.
- 7.6. Mit Überschreitung einer Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat er für den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 1,5 % beziehungsweise in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes je Monat oder Teil eines Monats zu zahlen, und zwar auch dann, wenn ein Zahlungsaufschub vereinbart wird.

- 7.7. Bleibt der Kunde mit der Erfüllung in Verzug und leitet die Jansen Medicars die Beitreibung ein, so ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, sämtliche Beitreibungskosten, einschließlich Anwaltskosten, vollumfänglich zu ersetzen. Die Höhe dieser Kosten wird auf mindestens 15 % des Gesamtbetrags festgesetzt. Vom Kunden geleistete Zahlungen dienen zunächst der Begleichung der angefallenen Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind.
- 7.8. Ist der Kunde in Verzug, so hat die Jansen Medicars unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Aussetzungsrechte das Recht, die weitere Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden auszusetzen. Sobald der Kunde in Verzug ist, werden die Forderungen der Jansen Medicars gegen den Kunden unverzüglich und vollständig fällig und die Jansen Medicars hat das Recht, den Kaufvertrag ohne Einschaltung eines Gerichts als aufgelöst anzusehen. In diesem Fall haftet der Kunde für den der Jansen Medicars entstehenden Schaden, der sich unter anderem aus entgangenem Gewinn und den Kosten der Inverzugsetzung zusammensetzt.

8. Auflösung

- 8.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 wird der Kaufvertrag ohne Einschaltung eines Gerichts nach einer schriftlichen Ankündigung zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde für insolvent erklärt wird, er vorläufigen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder durch Pfändung aufgelöst, es sei denn, dass der Insolvenzverwalter die aus diesem Kaufvertrag hervorgehenden Pflichten als Masseforderungen anerkennt.
- 8.2. Durch die Auflösung werden die gegenseitigen Forderungen sofort fällig. Der Kunde haftet für den der Jansen Medicars entstandenen Schaden, der sich unter anderem aus entgangenem Gewinn und Transportkosten zusammensetzt.
- 8.3. Im Falle einer Auflösung bleiben die Bestimmungen von Artikel 13 wirksam.

9. Garantie

- 9.1. Die Jansen Medicars garantiert, dass die Sachen den von ihr angegebenen Produktspezifikationen genügen und entsprechend diesen Produktspezifikationen 24 Monate ab Lieferdatum keine Herstellungsfehler aufweisen, es sei denn, dass die Vertragspartner schriftlich eine andere Garantiezeit vereinbart haben oder dass die Jansen Medicars für eine Sache eine längere Garantiezeit gewährt.
- 9.2. Sofern die Jansen Medicars dem schriftlich zustimmt, kann die Garantie abweichend von Artikel 9.1 für Sachen, die der Kunde zu Wiederverkaufszwecken auf Vorrat hält, um drei Monate verlängert werden.
- 9.3. Die vorgenannte Garantie beinhaltet, dass die Jansen Medicars Sachen auf eigene Rechnung nach eigener Wahl entweder repariert oder ersetzt. Ersetzte Sachen werden Eigentum der Jansen Medicars. Sollte eine Reparatur oder ein Ersatz in billigem Ermessen nicht möglich sein, behält die Jansen Medicars sich das Recht auf Erstattung des Kaufpreises vor.
- 9.4. Die von der Jansen Medicars gewährte Garantie gilt nicht für Mängel, die vollständig oder teilweise zurückzuführen sind 1) auf fehlerhafte Montage, fehlerhafte, sorgfaltswidrige oder unsachgemäße Handhabung, 2) auf Modifizierungen und Änderungen, die nicht von der Jansen Medicars oder von ihr autorisierten Reparatureinrichtungen vorgenommen wurden, 3) auf Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht von der Jansen Medicars oder von ihr autorisierten Reparatureinrichtungen vorgenommen wurden, 4) auf die Verwendung in Kombination mit Adaptern und Erzeugnissen anderer Hersteller, es sei denn, dass die Jansen Medicars diese Verwendung genehmigt hat, und dann lediglich in dem Maße, in dem der Schaden durch eine derartige Verwendung begrenzt worden wäre, 5) auf eine den Gebrauchs- und Wartungsanweisungen entgegenstehende Verwendung und 6) auf äußere Einflüsse wie Brand- oder Wasserschäden.

- 9.5. Sachen, an denen die Jansen Medicars Reparaturen durchgeführt hat, die nicht unter die Garantie fallen, haben eine Garantie von neunzig Tagen ab dem Datum der Lieferung der reparierten Sache an den Kunden.
- 9.6. Abweichend von Artikel 9.1 gilt für Softwareprodukte die in der geltenden Softwarelizenz angegebene Garantiezeit.
- 9.7. Außer der in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich angegebenen Garantie wird keinerlei weitere Garantie gewährt. Die Jansen Medicars weist ausdrücklich etwaige implizite Garantien in Bezug auf Qualität, Verkäuflichkeit, Vertragsmäßigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck zurück. Der Kunde und seine Wiederverkäufer haben nicht das Recht, gegenüber einem Wiederverkäufer, Endbenutzer oder Dritten im Namen der Jansen Medicars aufzutreten oder eine Garantie einzuräumen. Mündliche oder schriftliche Auskünfte oder Empfehlungen der Jansen Medicars oder ihrer Arbeitnehmer begründen keinerlei Garantieanspruch und keinerlei Ausdehnung der Reichweite der begrenzten Garantien im Sinne dieses Artikels.

10. Haftung und Freistellung

- 10.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.6 haftet die Jansen Medicars im Falle eines von ihr zu vertretenden Mangels in der Erfüllung des Vertrags, d.h. insbesondere der Lieferung von Sachen gemäß den Produktspezifikationen und der Bestellbestätigung, lediglich für den Ersatz des Wertes der ausgebliebenen Leistung. Der zu ersetzende Schaden beschränkt sich grundsätzlich auf höchstens 50 % der dem Kunden gemäß Kaufvertrag in Rechnung gestellten und zu stellenden Beträge (ohne MwSt.). Im Falle eines Dauervertrags beschränkt sich der Schadensersatz auf höchstens 50 % der von der Jansen Medicars dem Kunden gemäß dem jeweiligen Teilvertrag in Rechnung gestellten und zu stellenden Beträge (ohne MwSt.).
- 10.2. Eine Haftung für Schäden, die nicht auf wahrnehmbare Mängel zurückzuführen ist, ist, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere 1) Schäden, die auf die Anwendung der Sachen zurückzuführen sind, 2) der Ersatz indirekter Schäden oder Folgeschäden, 3) Schäden wegen entgangenem Gewinn, 4) Reputationsschäden oder Verluste am Geschäftswert, 5) Verzögerungsschäden, 6) Schäden wegen der Überschreitung von Lieferfristen infolge geänderter Bedingungen, 7) Schäden infolge mangelhafter Mitwirkung sowie der Bereitstellung mangelhafter Informationen oder Materialien seitens des Kunden und 8) Schäden, die auf Handlungen zurückzuführen sind, die den von der Jansen Medicars zu ihren Sachen gelieferten Gebrauchs- und Wartungsanweisungen zuwiderlaufen.
- 10.3. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Jansen Medicars auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,- € je schadenverursachendes Ereignis. Eine Serie zusammenhängender Ereignisse gilt dabei als ein Ereignis.
- 10.4. Die von der Jansen Medicars angegebenen Maße, Gewichte, Abbildungen usw. sind ungefähre Werte und daher nicht verbindlich. Die Jansen Medicars haftet nicht für farbliche Abweichungen zwischen einzelnen zusammengesetzten Sachen.
- 10.5. Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs ist grundsätzlich, dass der Kunde der Jansen Medicars einen Schaden so bald wie billigerweise möglich nach seiner Entstehung schriftlich anzeigt.
- 10.6. Der Kunde stellt die Jansen Medicars und ihre Muttergesellschaft Medicarts Group B.V. (im Folgenden als „Medicarts Group“ bezeichnet) von jeglicher Haftung sowie jeglichen Schäden und Kosten, einschließlich Anwaltskosten, frei, die mit auf die Verwendung der Sachen zurückzuführenden Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter der Jansen Medicars, in Zusammenhang stehen, es sei denn, dass seitens der Jansen Medicars oder der Medicarts Group Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11. Reparaturen

- 11.1. Der Kunde unterrichtet die Jansen Medicars baldmöglichst, nachdem er festgestellt hat, dass eine Sache nicht der gemäß Artikel 9 gewährten Garantie entspricht, über diesen Mangel. Für die Rücksendung einer Sache im Rahmen der Garantiebestimmung beantragt der Kunde bei der Jansen Medicars eine RMA-Nummer (Return Material Authorization). Die Kosten für die Rücksendung nach Erhalt einer RMA werden vom Kunden vorausgezahlt. Der Kunde hat die zurückzusendenden Sachen hinreichend zu versichern, gut und nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu verpacken und an der Außenseite der zurückzusendenden und verpackten Sache die RMA-Nummer zu verzeichnen.
- 11.2. Die Jansen Medicars prüft die angeblichen Defekte und die angebliche Nichtkonformität einer zurückgesandten Sache. Falls der Defekt oder die Nichtkonformität unter die von der Jansen Medicars gewährte Garantie fällt, bemüht sich die Jansen Medicars auf eigene Rechnung darum, den Defekt oder die Nichtkonformität zu beheben beziehungsweise die Sache oder Teile der Sache zu ersetzen, damit die Sache der gewährten Garantie entspricht. Die Jansen Medicars hat das Recht, die Sache zurückzunehmen, falls eine Reparatur oder ein Ersatz in billigem Ermessen nicht möglich ist, und erstattet dem Kunden sodann den Kaufpreis.
- 11.3. Für Sachen, die zurückgesandt wurden und nicht unter die Garantie fallen, stellt die Jansen Medicars die bei ihr üblichen Prüfkosten in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von fünf Tagen, nachdem ihm das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wurde, einer Reparatur oder einem (teilweisen) Ersatz zustimmt. Die Kosten für die Reparatur oder den (teilweisen) Ersatz außerhalb der Garantie werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.4. Die Rücksendung der Sachen zur Reparatur durch den Kunden an die Jansen Medicars erfolgt DDP (Delivery Duty Paid) an den Lieferpunkt (Incoterms 2000). Der Transport reparierter oder ersetzter Sachen zum Kunden erfolgt Ex Works Lieferpunkt (Incoterms 2000).
- 11.5. Der Kunde behält das Recht an den zurückgesandten Sachen und trägt die Gefahr für die mit dem Transport verbundenen Schäden und Kosten. Ausgenommen davon sind die Kosten des Transports von Sachen, die unter die Garantie fallen. Diese Kosten trägt die Jansen Medicars.

12. Beschwerden von Endbenutzern

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften in Bezug auf Vorfälle, Korrekturmaßnahmen und Beschwerden von Endbenutzern, die mit Sachen zusammenhängen, d.h. insbesondere die Prüfung von Beschwerden durch Endbenutzer, sowie hinsichtlich der Berichterstattung an die betreffenden Regulierungsbehörden, wie die Food and Drug Administration in den USA und die Europäische Arzneimittelagentur in der EU, und der diesbezüglichen Buchführung einzuhalten.
- 12.2. Der Kunde unterrichtet die Jansen Medicars sofort, nachdem ihm ein Vorfall gemäß Artikel 12.1 bekannt wird, über diesen Vorfall.
- 12.3. Falls die Jansen Medicars entscheidet, Sachen zurückzurufen, zu ersetzen oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, so unterrichtet sie den Kunden darüber unverzüglich. Daraufhin hat der Kunde unverzüglich den Vertrieb und den Verkauf der Sachen oder der Einzelteile von Sachen, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden und Gegenstand der zu ergreifenden Maßnahme sind, einzustellen.
- 12.4. Unterlagen, die den jeweiligen Regulierungsbehörden übersandt wurden, sind gleichzeitig in Kopie der Jansen Medicars zu senden.

13. Vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum

- 13.1. Unter den Begriff „vertrauliche Informationen“ fallen Informationen in Bezug auf Eigentumsrechte, die ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner mündlich, schriftlich, maschinenlesbar oder in einer anderen spürbaren Form bekanntgegeben hat und die als „vertraulich“, „Eigentum“, „patent pending“ oder anderweitig als vertraulich gekennzeichnet sind, mit Ausnahme von Informationen, a) die bereits vor der Bekanntgabe durch den einen Vertragspartner an den anderen Vertragspartner öffentlich bekannt und zugänglich waren, b) die nach der Bekanntgabe durch den bekanntgebenden Vertragspartner ohne Mitwirkung des empfangenden Vertragspartners öffentlich bekannt und zugänglich werden, c) die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartners waren, d) die der empfangende Vertragspartner von einem Dritten erhalten hat, ohne dass dies eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht dieses Dritten darstellt oder e) die unabhängig von den von dem bekanntgebenden Vertragspartner erhaltenen Informationen entwickelt wurden.
- 13.2. Sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verständigen sich die Vertragspartner darüber, dass vom Kunden bekanntgegebene Informationen über jetzige und künftige Funktionen oder Eigenschaften der Produkte der Jansen Medicars nicht als vertrauliche Informationen des Kunden einzustufen sind.
- 13.3. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie die vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners a) vertraulich behandeln, b) nicht Dritten bekanntgeben, es sei denn, dass dies nach dem Need-to-know-Prinzip mit Dritten geschieht, mit denen eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen wurde, nach der sie die vertraulichen Informationen genauso vertraulich zu behandeln haben, wie hier festgelegt ist und dass der bekanntgebende Vertragspartner vom anderen Vertragspartner die schriftliche Einwilligung zur Bekanntgabe eingeholt hat, und c) lediglich im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen.
- 13.4. Die Vertragspartner sind befugt, die vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners bekanntzugeben, falls dies gesetzlich notwendig ist sowie unter der Voraussetzung, dass der andere Vertragspartner unverzüglich und vor der Bekanntgabe über diese Notwendigkeit unterrichtet wurde.
- 13.5. Der Empfänger vertraulicher Information unterlässt Nachkonstruktionen durch Reverse Engineering, die den zulässigen Rahmen des geltenden Rechts übersteigen, sowie die Verwendung der vertraulichen Informationen für analytische Experimente.
- 13.6. Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Urheberrechte, Patentrechte, Rechte an Handelsnamen, Markenrechte, Musterrechte, Rechte an oder im Zusammenhang mit Datenbanken, Rechte im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen, sämtliches Know-how, die Hardware und die Software, deren sämtliche Modifizierungen sowie alle anderen Rechte am geistigen Eigentum und weitere Eigentumsrechte (im Folgenden zusammen als „Eigentumsrechte der Medicarts Group“ bezeichnet), die sich im Eigentum der Medicarts Group befinden, die in den Sachen, allen Verbesserungen und davon abgeleiteten Erzeugnissen (unabhängig davon, welcher Vertragspartner diese Verbesserungen oder abgeleiteten Erzeugnisse geschaffen hat) verarbeitet wurden oder mit ihnen verkauft wurden, grundsätzlich Eigentum der Medicarts Group sind und bleiben.
- 13.7. Der Verkauf der Sachen an den Kunden bringt in keinem Fall eine Übertragung der Eigentumsrechte der Medicarts Group mit sich.
- 13.8. Der Kunde, seine Arbeitnehmer oder Handelsvertreter nehmen keinerlei Änderungen an den Eigentumsrechten der Medicarts Group oder anderen auf den von Jansen Medicars gelieferten Sachen oder den dazu gelieferten Unterlagen angebrachten Etiketten vor.
- 13.9. Die Verwendung der Markenrechte der Medicarts Group und des damit in Zusammenhang stehenden Geschäftswerts kommt lediglich der Medicarts Group zugute. Der Kunde erhält keinerlei Anspruch oder Geschäftswert in Bezug auf Markenrechte der Medicarts Group. Insoweit erforderlich überträgt der Kunde der Medicarts Group unwiderruflich sämtliche Ansprüche auf Markenrechte der Medicarts Group und den diesbezüglichen Geschäftswert.

14. Geistiges Eigentum - Entschädigung

- 14.1. Die Medicarts Group hat das Recht, die Verteidigung und Schlichtung in (gerichtlichen) Verfahren zu übernehmen, die gegen den Kunden gerichtet sind und sich auf Behauptungen beziehen, wonach Sachen der Jansen Medicars gegen ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Recht am geistigen Eigentum in den USA oder in der EU verletzen würden, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der Sache an den Kunden bestanden haben, und nimmt dieses Recht auf eigene Rechnung wahr.
- 14.2. Die Jansen Medicars erstattet eine an den Kunden gerichtete Anordnung zur Zahlung von Schadensersatz, die sich aus einem (gerichtlichen) Verfahren im Sinne von Absatz 14.1 ergibt, jedoch unter der Bedingung, dass 1) der Kunde die Jansen Medicars oder die Medicarts Group unverzüglich über entsprechende (gerichtliche) Verfahren unterrichtet, 2) der Kunde der Medicarts Group über den eigenen Rechtsanwalt die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung/Schlichtung des (gerichtlichen) Verfahrens überlässt sowie der Medicarts Group sämtliche erforderlichen Informationen, Unterstützung und Befugnisse erteilt, um die Medicarts Group dazu in die Lage zu versetzen.
- 14.3. Die Medicarts Group ist nicht zu einer Entschädigung oder zum Ersatz von Schäden und Kosten verpflichtet, wenn die Verletzung zurückzuführen ist a) auf einen Beitrag des Kunden zur Verletzung, b) auf die Verbindung oder die Aufnahme eines oder mehrerer Erzeugnisse der Jansen Medicarts mit anderen Erzeugnissen oder Komponenten, oder 3) auf die fortgesetzte Verwendung von Sachen, die eine Verletzung darstellen, nachdem der Kunde über das (gerichtliche) Verfahren unterrichtet wurde oder eine anderweitige Nachricht erhielt, aus der die vermeintliche Verletzung hervorgeht, sofern die Medicarts Group oder die Jansen Medicars einer entsprechenden fortgesetzten Verwendung nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 14.4. Falls es sich bei der Sache um ein zusammengesetztes Erzeugnis handelt oder die Jansen Medicars oder die Medicarts Group berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Sache in den USA oder in der EU ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Recht am geistigen Eigentum verletzt, kann die Medicarts Group innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl entweder I) die Fortsetzung der Verwendung der Sache für den Kunden durch den Erwerb einer Lizenz für den Kunden oder auf anderem Wege sichern oder II) die Sache auf eigene Rechnung durch eine Sache ersetzen, die keine Verletzung darstellt oder III) das Erzeugnis, mit dem die Sache zusammengesetzt ist, entfernen und den Preis dafür erstatten.
- 14.5. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14 haftet die Jansen Medicars nicht für Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum und für diesbezügliche Schadensansprüche.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Kein Vertragspartner ist zur Erfüllung einer Pflicht gehalten, falls ein Umstand, den er nicht verschuldet hat und den er nicht aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder nach geltender Verkehrsauffassung zu vertreten hat, ihn daran hindert.
- 15.2. Folgende Umstände hat die Jansen Medicars nicht zu vertreten: Arbeitsniederlegungen, Verkehrs-, Transport- oder Betriebsstörungen, Unruhen, Kriegszustände, Verzug bei Lieferanten der Jansen Medicars, eine die Herstellungskapazitäten der Jansen Medicars übersteigende Nachfrage nach Sachen, vermeintliche Verletzungen durch die Sachen oder die Verwendung von Eigentumsrechten Dritter in Sachen. Im Falle einer die Herstellungskapazitäten der Jansen Medicars übersteigenden Nachfrage nach Sachen hat die Jansen Medicars das Recht, die Sachen so zuzuweisen, wie sie es für am geeignetsten hält.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verträge mit der Jansen Medicars unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 16.2. Streitigkeiten, die anlässlich des Kaufvertrags oder daraus hervorgehender Verträge zwischen den Vertragspartnern entstehen sollten, werden vom zuständigen Gericht in Utrecht beigelegt.

- 16.3. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und werden so ausgelegt, dass sie der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner entsprechen.

17. Übertragung

- 17.1. Ohne die schriftliche Einwilligung eines Vertragspartners, die nicht grundlos verweigert wird, ist es dem anderen Vertragspartner untersagt, seine aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehenden Rechte und Pflichten einem Dritten zu übertragen, ausgenommen der Übertragung a) an ein Tochterunternehmen oder ein mit ihr verbundenes Holdingunternehmen oder b) an einen Rechtsnachfolger, wobei der Dritte, einschließlich der unter a) und b) genannten Dritten, verpflichtet ist, zu erklären, dass er an diese Geschäftsbedingungen gebunden ist.

18. Unabhängige Vertragspartner

- 18.1. Die Vertragspartner stehen sich als unabhängige Vertragspartner gegenüber. Keinerlei Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen verleiht einem Vertragspartner das Recht, als (Handels-)Vertreter des anderen Vertragspartners zu handeln oder aufzutreten.

19. Übersetzung

- 19.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden sowohl auf Englisch, Deutsch als auch auf Niederländisch verfasst. Sollten zwischen dem Wortlaut der englischen, deutschen und der niederländischen Fassung Widersprüche bestehen, richten sich Inhalt und Auslegung der Bestimmungen nach der niederländischen Fassung.